

## Sie suchen eine Ersatzkraft während Elternteilzeitkarenz?

Dann nutzen Sie das Förderungsangebot des Arbeitsmarktservice.  
Sie können einen Zuschuss zu den Lohnkosten und den externen Qualifizierungskosten erhalten.

### Beihilfe zur Förderung von Ersatzkräften während Elternteilzeitkarenz (EK)

#### Wer?

Diese Förderung können alle Arbeitgeber erhalten. Ausgenommen von der Förderung sind das Arbeitsmarktservice, politische Parteien, Clubs wahlwerbender Gruppen in gesetzgebenden Körperschaften, radikale Vereine sowie der Bund.

#### Wie viel?

Der Arbeitgeber erhält 33,3% der Bemessungsgrundlage (laufendes Bruttoentgelt plus 50% Pauschale für Nebenkosten) vom Arbeitsmarktservice ausbezahlt. Fallen zusätzlich externe Qualifizierungskosten an, so werden diese zur Hälfte ersetzt.

Die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage ist die für die Beihilfe anerkennbare Obergrenze für das laufende Bruttoentgelt auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung.

#### Wie lange?

Die Beihilfe wird für 4 Monate bzw. bei vorzeitiger Beendigung für die Dauer des Arbeitsverhältnisses gewährt.

#### Was?

Gefördert wird das Arbeitsverhältnis von arbeitslos vorgemerkten Personen, die mindestens seit 1 Monat beschäftigungslos sind.

Das Arbeitsverhältnis muss innerhalb von 3 Monaten nach dem Wechsel auf Teilzeitbeschäftigung beginnen.

#### Wo?

Es ist erforderlich, dass der/die FörderungswerberIn spätestens ein Monat nach Beginn der Beschäftigung mit dem/der zuständigen BeraterIn der regionalen Geschäftsstelle des AMS Kontakt aufnimmt.

